

## 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Banzkow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung am 28.10.2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Banzkow erlassen.

### Artikel 1

*Der § 9 Bekanntmachungen erhält folgende Fassung:*

#### **§ 9 Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen der Gemeinde Banzkow, soweit es sich nicht um Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Crivitz unter der Adresse [www.amt-crivitz.de](http://www.amt-crivitz.de) öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Gemeinde Banzkow unter der Bezugsadresse: Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz gegen Entgelt zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz in Crivitz bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Crivitz, der „Crivitzer Amtsbote“, bekannt gemacht. Der „Crivitzer Amtsbote“ erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt. Daneben ist er einzeln oder im Abonnement beim Amt Crivitz zu beziehen. Die Bekanntmachung und Verkündigung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des (BauGB) erfolgen ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Einladungen und Protokolle der Sitzungen der Gemeindevertretung und der öffentlich tagenden Ausschüsse werden im Internet auf der Homepage des Amtes Crivitz unter der Adresse [www.amt-crivitz.de](http://www.amt-crivitz.de) öffentlich bekannt gemacht.
- (7) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 und 4 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang in den Bekanntmungskästen. Die Aushängefrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach den Absätzen 1 bis 3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Die Bekanntmungskästen befinden sich in

- |         |  |
|---------|--|
| Banzkow | - Amtsgebäude, Schulsteig 4                              |
|         | - Einfahrt Siedlung „ An der Lewitzmühle“                |
|         | - Gelände Schulsteig 6                                   |
|         | - Wohngebiet Kleiner Moor, Ecke Binsenweg / Wischendammm |

Goldenstädt - Neustädter Straße 6

Mirow - Platz der Jugend

Jamel - Buswendeplatz

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Banzkow tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Banzkow, den 10.12.2014

Berg  
Bürgermeisterin



### Verfahrensvermerk:

Die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Banzkow wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5, Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Die Untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim hat mit Schreiben vom 09.12.2014 erklärt, dass sie zu dieser Satzung keine Rechtsverstöße geltend macht.

Hiermit wird die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Banzkow öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Datum der öffentlichen  
Bekanntmachung: 17.12.2014